

Gemeinde Planegg

Satzung

der Gemeinde Planegg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebS)

vom 02.05.2012

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S 272) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 937) folgende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Planegg unterhält die Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren richten sich nach Art und Lage der Grabstätte. Ein Gräberverzeichnis mit dem Lageplan der Sektionen ist in der Gemeindeverwaltung einsehbar.
- (2) Die Grabgebühren betragen pro Jahr:

Ab 01.06.2012 für

a) Einzelgräber:	Sektion I	27,70 €
	Sektion II und III	33,20 €
	Sektion IV	38,80 €
b) Doppelgräber:	Sektion I	55,40 €
	Sektion II und III	66,40 €
	Sektion IV	77,50 €
c) Sondergräber:	Sektion I – IV	127,30 €
d) anonyme Einzelgräber		55,30 €
e) Urnengräber	Sektion I - II	15,90 €
f) Kindergräber	Sektion I – II	15,90 €
g) Urnengräber:	Sektion IV	25,10 €
h) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonymes Urnengrab)	Sektion IV	51,80 €
i) Urnennischen:		33,50 €

Ab 01.06.2013 für

a) Einzelgräber:	Sektion I	33,20 €
	Sektion II und III	39,80 €
	Sektion IV	46,50 €
b) Doppelgräber:	Sektion I	66,40 €
	Sektion II und III	79,70 €
	Sektion IV	93,00 €
c) Sondergräber:	Sektion I – IV	152,80 €
d) anonyme Einzelgräber		55,30 €
e) Urnengräber	Sektion I - II	19,10 €
f) Kindergräber	Sektion I – II	19,10 €
g) Urnengräber:	Sektion IV	30,10 €
h) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonymes Urnengrab)	Sektion IV	62,20 €
i) Urnennischen:		36,50 €

Ab 01.06.2014 für

a) Einzelgräber:	Sektion I	38,70 €
	Sektion II und III	46,50 €
	Sektion IV	54,30 €
b) Doppelgräber:	Sektion I	77,50 €
	Sektion II und III	93,00 €
	Sektion IV	108,50 €
c) Sondergräber:	Sektion I – IV	178,20 €
d) anonyme Einzelgräber		55,30 €
e) Urnengräber	Sektion I - II	22,30 €
f) Kindergräber	Sektion I – II	22,30 €
g) Urnengräber:	Sektion IV	35,10 €
h) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonymes Urnengrab)	Sektion IV	72,50 €
i) Urnennischen:		42,60 €

Ab 01.06.2015 für

a) Einzelgräber:	Sektion I	44,20 €
	Sektion II und III	53,10 €
	Sektion IV	62,00 €

b) Doppelgräber:	Sektion I	88,60 €
	Sektion II und III	106,20 €
	Sektion IV	124,00 €
c) Sondergräber:	Sektion I – IV	203,70 €
d) anonyme Einzelgräber		55,30 €
e) Urnengräber	Sektion I - II	25,40 €
f) Kindergräber	Sektion I – II	25,50 €
g) Urnengräber:	Sektion IV	40,10 €
h) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonymes Urnengrab)	Sektion IV	82,90 €
i) Urnennischen:		48,70 €

- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Grundgebühren erhoben:

Ab 01.06.2012

a) Für Personen über zehn Jahre

Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.

Grundgebühr: 611,50 €

b) Für Kinder bis zehn Jahre

Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.

Grundgebühr: 611,50 €

- c) Für eine Beerdigung in einem Kindergrab**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: **611,50 €**
- d) Für eine Urnenbestattung in einem Grab**
- Grab öffnen und schließen, Urneneinstellung
Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen
Träger bei Urnenbestattung
Grundgebühr: **514,50 €**
- e) Für eine Urnenbestattung in der Urnenhalle**
- Öffnen und schließen der Urnennische, Deckplatte,
Urneneinstellung, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen, Träger bei Urnenbestattung
Grundgebühr: **464,50 €**
- Ab 01.06.2013**
- a) Für Personen über zehn Jahre**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: **733,80 €**
- b) Für Kinder bis zehn Jahre**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: **733,80 €**
- c) Für eine Beerdigung in einem Kindergrab**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: **733,80 €**
- d) Für eine Urnenbestattung in einem Grab**
- Grab öffnen und schließen, Urneneinstellung
Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen
Träger bei Urnenbestattung
Grundgebühr: **617,40 €**

- e) **Für eine Urnenbestattung in der Urnenhalle**
- Öffnen und schließen der Urnennische, Deckplatte,
Urneneinstellung, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen, Träger bei Urnenbestattung
Grundgebühr: 557,40 €

Ab 01.06.2014

- a) **Für Personen über zehn Jahre**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: 856,10 €

- b) **Für Kinder bis zehn Jahre**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: 856,10 €

- c) **Für eine Beerdigung in einem Kindergrab**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
Grundgebühr: 856,10 €

- d) **Für eine Urnenbestattung in einem Grab**
- Grab öffnen und schließen, Urneneinstellung
Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen
Träger bei Urnenbestattung
Grundgebühr: 720,30 €

- e) **Für eine Urnenbestattung in der Urnenhalle**
- Öffnen und schließen der Urnennische, Deckplatte,
Urneneinstellung, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen, Träger bei Urnenbestattung
Grundgebühr: 650,30 €

Ab 01.06.2015

- a) **Für Personen über zehn Jahre**
- Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden)
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige

	Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc. Grundgebühr:	978,40 €
b)	Für Kinder bis zehn Jahre	
	Grab öffnen und schließen Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden) Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc. Grundgebühr:	978,40 €
c)	Für eine Beerdigung in einem Kindergrab	
	Grab öffnen und schließen Leichenhausbenutzung (bis 24 Stunden) Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc. Grundgebühr:	978,40 €
d)	Für eine Urnenbestattung in einem Grab	
	Grab öffnen und schließen, Urneneinstellung Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen Träger bei Urnenbestattung Grundgebühr:	823,20 €
e)	Für eine Urnenbestattung in der Urnenhalle	
	Öffnen und schließen der Urnennische, Deckplatte, Urneneinstellung, Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen, Träger bei Urnenbestattung Grundgebühr:	743,20 €
(2)	Wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 erwähnten Leistungen nicht erbracht werden, bleibt dies im Einzelfall unberücksichtigt.	
(3)	Bei der gleichzeitigen Bestattung, Überführung, Urnenbeisetzung und Urnenverlegung von mehreren Familienangehörigen wird für den zweiten Familienangehörigen die Hälfte der Gebühr erhoben. Ab dem dritten Angehörigen bleibt es bei der 1,5-fachen Gebühr.	

§ 6

Sonstige Gebühren

(1)	Für besondere Leistungen, die mit den Gebühren nach § 5 nicht abgegolten sind, werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Für Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (z.B. samstags) wird ein Zuschlag erhoben von	120,00 €
b)	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, Sargkosten und sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	964,00 €

c)	Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	964,00 €
d)	Doppelumbettung von Leichen innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, Sargkosten und sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	1.446,00 €
e)	Doppelumbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	1.446,00 €
f)	Überführung einer Leiche (nur Grab öffnen und schließen, Sargkosten und sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) <ul style="list-style-type: none">• nach einem anderen Friedhof• von einem anderen Friedhof	724,00 € 394,00 €
g)	Überführung von Gebeinen (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) <ul style="list-style-type: none">• nach einem anderen Friedhof• von einem anderen Friedhof	724,00 € 394,00 €
h)	Verlegung einer Urne aus einem Urnengrab in ein anderes Erdgrab innerhalb des Friedhofs (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	313,00 €
i)	Verlegung einer Urne aus einer Urnennische in eine andere Urnennische innerhalb des Friedhofs (nur Nische öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	118,00 €
j)	Verlegung einer Urne aus einer Urnennische in ein Erdgrab innerhalb des Friedhofs (nur Nische und Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	218,00 €
k)	Verlegung einer Urne aus einem Erdgrab in eine Urnennische innerhalb des Friedhofs (nur Grab und Nische öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	213,00 €
l)	Exhumierung einer Urne aus einem Urnengrab (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	193,00 €
m)	Verlegung einer Urne aus einer Urnennische nach auswärts (nur Nische öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt)	98,00 €
n)	Leichenhausbenutzung (Aufbahrungsraum bei Überführungen sowie pro Tag bei mehr als 24 Stunden Nutzung bei Beerdigung)	

ab 01.06.2012:	118,50 €
ab 01.06.2013:	142,20 €
ab 01.06.2014:	165,90 €
ab 01.06.2015	189,60 €
o) Benutzung der Aussegnungshalle (bei Überführungen)	
ab 01.06.2012:	296,00 €
ab 01.06.2013:	355,20 €
ab 01.06.2014:	414,40 €
ab 01.06.2015	473,60 €
p) Personalkosten pro Stunde für sonstige Leistungen	40,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Verwaltungsgebühren

- (1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Genehmigung einer Exhumierung | 25,00 € |
| b) Genehmigung für ein Grabmal | 25,00 € |
| c) Ausnahmegenehmigung für ein Grabmal | 50,00 € |
| d) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 9, 10 BestV) | 25,00 € |
| e) Bestätigung über eine Urnenbeisetzung | 25,00 € |
| f) Erlaubnis zur Errichtung einer Grabeinfassung | 25,00 € |
| g) Umschreibung eines Grabes auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 25,00 € |
- (2) Sonstige Kosten für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nach der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 01. August 2005 außer Kraft.

Planegg, den 02.05.2012

GEMEINDE PLANEGG

Annemarie Detsch
1. Bürgermeisterin

